



Connemara Pony Vereinigung e.V.

## Satzung der Connemara Pony Vereinigung e.V.

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Connemara Pony Vereinigung e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- 4) Der Tätigkeitsbereich umfasst den gesamten Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

### § 2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist die einheitliche Förderung der Connemara Ponys in Zucht, Sport und Freizeit in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenwirken mit den regionalen und überregionalen Landeszucht- und Sportverbänden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Die Beiträge und Gebühren sind ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere zur Deckung der Geschäftskosten zu verwenden.
- 4) Die Bildung von Regionalgruppen wird unterstützt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder werden, der sich für den Vereinszweck im Sinne der Satzung einsetzen will.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben, die die Anerkennung der Satzung enthält

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder bei Einrichtung einer Betreuung für das Mitglied;
  - b) durch Austritt, der in Schriftform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären ist;

- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Als wichtiger Grund wird insbesondere angesehen, wenn ein Mitglied den in der Satzung festgelegten Verpflichtungen oder dem Vereinszweck vorsätzlich oder grob fahrlässig in den wesentlichen Punkten zuwiderhandelt.
- d) wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, endet die Mitgliedschaft automatisch, ohne dass es einer weiteren Entscheidung bedarf.

2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Rückstände sind auszugleichen und können beigetrieben werden.

#### § 5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen durchzuführen bzw. zu respektieren.
- 3) Der Verein kann von den Mitgliedern Auskünfte verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Dabei sind die entsprechenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem auf die Eintragung folgenden 31.12. .

#### § 7 Organe

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart

Beauftragter Zucht

Beauftragter Sport und Freizeit

Beauftragter Marketing/Öffentlichkeitsarbeit

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist die Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann notfalls einstweilige Anordnungen, auch in finanzieller

Hinsicht, treffen, die später von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit dem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen.

Beschlüsse des Vorstandes, die schriftlich niederzulegen und von zwei Teilnehmern zu unterzeichnen sind, haben nur Gültigkeit, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder zugegen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## § 9 Arbeitsgruppen

Es können Arbeitsgruppen gebildet werden z.B. für die Bereiche Zucht, Sport und Freizeit sowie Marketing/ Öffentlichkeitsarbeit. Eine Arbeitsgruppe besteht aus maximal 5 Mitgliedern des Vereines. Das erste Vorschlagsrecht hat der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorschläge machen. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Leiter dieser Arbeitsgruppen ist der jeweilige Beauftragte.

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird in Schriftform unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Zwischen Eingang der Einladung und Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 2) Alle Anträge über welche auf Wunsch von Mitgliedern neben den Tagesordnungspunkten abgestimmt werden soll, müssen vor dem Zeitpunkt der Einladungsabsendung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Bei Verhinderung des Stellvertreters übernimmt anderes Vorstandsmitglied als Vertreter die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des amtierenden Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 5) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein abwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht nicht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen.
- 7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Sie finden geheim statt, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer gewünscht wird.
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe des Protokolls erfolgt in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung.

### § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Außer den in anderen Bestimmungen der Satzung geregelten Fällen obliegen der Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- b. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Festsetzung der Beiträge,
- e. die Verabschiedung eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- f. die Entscheidung über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereines und anschließende Verwendung des Vereinsvermögens,

### § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Fristbegrenzung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert und 15 % der Mitglieder dies verlangen.

### § 13 Wahlzeiten/Amtsperioden

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie die Rechnungsprüfer werden nach Vereinsgründung zunächst für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Danach beträgt die Wahlzeit regelmäßig 4 Jahre.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.

### § 14 Beiträge

- 1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer jeweils gültigen aktuellen Gebührenordnung bekanntgegeben.
- 2) sind sämtlichen Mitgliedern in Schriftform innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder entrichten den ersten Betrag in dem Quartal des Vereins Beitrittes.
- 3) Über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 15 Rechtsvertretung

Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB vertreten durch

- a. den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder
- b. den Geschäftsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied.

### § 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ umfassen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens. Dies ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### § 17 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder sonst unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Lücken sind in erster Linie nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung, im übrigen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften auszufüllen.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung der Connemara Pony Vereinigung e. V. in Werl am 7. April 2019.